

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

22.11.2021 Drucksache 18/19266

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.11.2021 – Auszug aus Drucksache 18/19266 –

Frage Nummer 39 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
Albert
Duin
(FDP)

Vor dem Hintergrund der Beschlüsse der Staatsregierung zu "Wellenbrechern" und Hotspotregelung frage ich die Staatsregierung, welche Hilfsprogramme kommen für die nun von Berufsverboten betroffenen Branchen (Schausteller, Nachtgastronomie etc.) in Betracht, welche Hilfsprogramme plant die Staatsregierung für die im Winter 2021/2022 ggf. weiterhin oder zusätzlich von Berufsverboten betroffenen Branchen, welche Eckpunkte sollten neue oder verlängerte und angepasste Hilfsprogramme nach Ansicht der Staatsregierung zwingend beinhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Betroffenen Unternehmen und Selbständigen stehen umfassende Hilfsprogramme zur Verfügung. Der Bund steht hierbei in der Pflicht, für einen angemessenen Ausgleich der Corona-Maßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zu sorgen.

Die Überbrückungshilfe III Plus soll nach dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten vom 18.11.2021 bis 31.03.2022 verlängert werden. Dieses Vorgehen ermöglicht den Unternehmen eine rasche Antragstellung und Abschlagszahlungen, denn das Hilfsprogramm der Überbrückungshilfen existiert bereits. Eigene Förderprogramme eines Landes müssten demgegenüber erst geschaffen und organisatorisch vorbereitet werden. Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern steht als zentrale Bewilligungsstelle der Überbrückungshilfen für Bayern bereit.

Unternehmen und Selbstständige erhalten abhängig vom jeweiligen Umsatzeinbruch im Fördermonat bis zu 100 Prozent der betrieblichen Fixkosten erstattet. Zudem wird ein Eigenkapitalzuschuss (Aufschlag von bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten) ausgezahlt ab einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent im Zeitraum November 2020 bis Dezember 2021. Für den Handel gibt es eine Sonderregelung, nach der Einzelhändler, Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender (z. B. Standverkäufer) den Wert ihrer verderblichen Ware zu 100 Prozent als förderfähige Fixkosten ansetzen können. Marktkaufleute, die bereits verderbliche Waren für diese Weihnachtssaison eingekauft haben, können

deren Wert vollständig bei den Fixkosten berücksichtigen. Soloselbstständige können eine einmalige Betriebskostenpauschale (Neustarthilfe Plus) beantragen, wenn sie ansonsten keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe geltend machen. Bei Erstantragstellung bis zum 31.12.2021 werden Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung gewährt, bis zu 100.000 Euro für einen Monat. Unternehmen stehen diese Hilfen unabhängig davon zu, ob sie in einem sog. Hotspot-Landkreis tätig sind oder nicht.

Spezifische Hilfen für die Kultur ergänzen die Hilfsangebote (Soloselbstständigen-, Spielstätten- und Veranstalter- sowie Laienmusikhilfsprogramm).

Für Unternehmen, die in anderen Hilfsprogrammen nicht berücksichtigt werden konnten, steht die Bayerische Härtefallhilfe zur Verfügung.

Die Staatsregierung setzt sich gegenüber dem Bund mit konstruktiven Vorschlägen für Verbesserungen ein. So sollten besonders betroffene Branchen wie Schausteller und Nachtgastronomie zusätzliche Unterstützung im Rahmen der Überbrückungshilfe erhalten. Ziel der Staatsregierung ist, betroffenen Unternehmen und Selbständigen rasch Liquidität zu verschaffen und Ausgleich für die Einschränkungen der notwendigen Corona-Maßnahmen zu ermöglichen.